



Kössen, am 03.07.2024

# KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) wird für Anbringen und Kundmachungen Folgendes bekanntgegeben:

## § 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt der Gemeinde Kössen, Dorf 14, 6345 Kössen, ist.
- (2) Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 Abs 1 AVG und § 86b Bundesabgabenordnung stehen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse:	Gemeinde Kössen Dorf 14 6345 Kössen
Telefaxnummer:	+43 5375 6201 29
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:gemeinde@koessen.gv.at">gemeinde@koessen.gv.at</a>
Rechnungsadresse § 86b BAO:	<a href="mailto:rechnung@koessen.gv.at">rechnung@koessen.gv.at</a>

- (3) Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist nur während der Parteienverkehrszeiten – siehe § 2 Abs 2 – im Sekretariat / 1. OG möglich.
- (4) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) werden nur während der Amtsstunden (§ 2 Abs 1) betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, gelten erst im Sinne des § 13 AVG mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.
- (5) Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse von MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt. Weiters stellt der Einwurf von Schriftstücken in den Briefkasten im Eingangsbereich des Gemeindeamtes keine rechtswirksame Einbringung dar.

## § 2

- (1) Amtsstunden

Montag bis Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag:	14:00 – 17:00 Uhr
- (2) Parteienverkehr

Montag bis Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr
Montag:	14:00 – 17:00 Uhr
- (3) Das Gemeindeamt Kössen ist ganztags am 24. Dezember und am 31. Dezember, sowie nachmittags am Faschingsdienstag geschlossen.

### § 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs 1 in Verbindung mit § 42 Abs 1a AVG können im Internet unter der Adresse [www.koessen.gv.at](http://www.koessen.gv.at) erfolgen.

### § 4

- (1) Gemäß § 13 Abs 2 AVG ist der elektronische Schriftverkehr mit der Behörde in folgenden Formaten möglich: \*.txt, \*.pdf, \*.rtf, \*.doc, \*.docx, \*.xls, \*.xlsx, \*.ppt, \*.pptx, \*.gif, \*.jpg, \*.jpeg, \*.bmp, \*.tif, \*.tiff, \*.htm, \*.html und \*.zip (jedoch nur, wenn die .zip ausschließlich vorgenannte Dateiformate enthält).
- (2) Elektronische Anbringen gelten gemäß § 13 Abs 2 AVG nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie
  - eine Dateigröße von mehr als 20 MB inklusive aller Anlagen aufweisen
  - verschlüsselt sind
  - Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Programmen oder Daten herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können
  - ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. ActiveX, Java) enthalten
  - Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten.
- (3) Für Online-Formulare gilt § 4 sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße oder dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.
- (4) Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gilt § 4 sinngemäß.

### § 5

Diese Kundmachung tritt mit 08. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 01. März 2024.

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Kössen

Dipl.-Päd. Reinhold Flörl, BA

---

#### Bankverbindungen:

Raiba Kössen	IBAN: AT93 3626 4000 0002 0933	BIC: RZTIAT22264
Volksbank Kössen	IBAN: AT46 4239 0020 1001 0017	BIC: VBOEATWINN
Sparkasse Kufstein	IBAN: AT94 2050 6018 0000 0083	BIC: SPKUAT22XXX